



Sachstand

Die Anrechenbarkeit von Sozialleistungen auf Leistungen nach dem SGB II und SGB III

Die Anrechenbarkeit von Sozialleistungen auf Leistungen nach dem SGB II und SGB III

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 028/26
Abschluss der Arbeit: 06.05.2026 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Die Einkommensberücksichtigung bei Leistungen nach dem SGB II	4
3.	Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	7

1. Vorbemerkungen

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden Fragen in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Sozialleistungen, konkret auf das Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)¹ und auf das Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)² herangetragen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bislang keine belastbare abschließende Aufzählung oder Systematisierung der in Deutschland gewährten Sozialleistungen erfolgt ist. So werden weite Bereiche des Sozialrechts fortwährend geändert oder gewährte Leistungen neu ausgerichtet, da ihre Zielsetzung sich im Zeitablauf verändert oder verringert hat. Ebenso gilt es zu berücksichtigen, dass neben Geldleistungen aus den Sozialleistungssystemen vielfältige Sachleistungen erbracht werden, die monetär nicht beziffert werden können. Es mangelt insgesamt an einer Legaldefinition des Begriffs der Sozialleistungen, sodass nicht abschließend geklärt ist, welche unmittelbar oder mittelbar staatlich erbrachten Leistungen als Sozialleistung einzuordnen sind.³

Der folgende Sachstand befasst sich mit dem Einkommensbegriff des SGB II und der Systematik der §§ 11 ff. SGB II. Im Hinblick auf das Arbeitslosengeld wird untersucht, in welchen Fällen der Anspruch im Sinne von § 156 SGB III ruht.

2. Die Einkommensberücksichtigung bei Leistungen nach dem SGB II

Die Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsmodalitäten des Bürgergeldes⁴ und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im SGB II geregelt. Für die Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens ist § 11 SGB II maßgeblich. Dieser definiert das Einkommen, welches im Rahmen der Gewährung von Leistungen zu berücksichtigen ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass vorhandenes Einkommen die Hilfsbedürftigkeit mindert und demnach vorrangig zum Lebensunterhalt einzusetzen ist.⁵ § 11a SGB II präzisiert diese Vorschrift dahingehend, dass bestimmte Einnahmen ausdrücklich von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen sind. § 11b SGB II legt wiederum fest, welche Beträge vom zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen sind.

-
- 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) geändert worden ist.
 - 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.
 - 3 Wissenschaftliche Dienste, Darstellung staatlicher Sozialleistungen in Deutschland, WD 6 – 3000 – 053/24, WD 8 – 3000 – 054/24, abrufbar unter: [Darstellung staatlicher Sozialleistungen in Deutschland](#).
 - 4 Das Bürgergeld wird von der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende abgelöst, deren Regelungen nahezu vollständig zum 1. Juli 2026 in Kraft treten.
 - 5 Luik/Harich/Schmidt/Lange, SGB II, § 11, Rn. 5.

Der Einkommensbegriff ist weit gefasst und umfasst alle Einnahmen in Geld gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne des SGB II zu berücksichtigen sind, abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge. Auch als Einkommen zu berücksichtigen sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II Einnahmen in Geldwert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Als Einkommen ebenfalls zu berücksichtigen sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II explizit darlehensweise gewährte Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)⁶ dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen. Dies gilt gemäß Satz 5 auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II, benötigt wird.

Einnahmen die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, sind in § 11a SGB II normiert. Hierzu zählen insbesondere folgende Sozialleistungen:

- Leistungen nach dem SGB II,
- Ausgleichsleistungen für gesundheitliche Schädigungsfolgen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)⁷ sowie Ausgleichszahlungen an Hinterbliebene nach dem SEG,
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)⁸ für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch (SGB XIV)⁹,
- Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)¹⁰.

Weitere Ausnahmen von Einnahmen, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, regelt die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Einvernehmen mit dem

6 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

7 Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

8 Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.

9 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

10 Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist.

Bundesministerium für Finanzen (BMF) erlassene Bürgergeldverordnung (Bürgergeld-V)¹¹ in § 1 Bürgergeld-V. Als nicht als Einkommen zu berücksichtigende Sozialleistungen einzuordnen sind hierbei insbesondere:

- Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird und
- eine Witwen- oder Witwerrente nach § 67 Nummer 5 und 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹², soweit diese Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, die anschließende Witwen- oder Witwerrente überschreitet.

Zusätzlich können durch Bundesrecht weitere Ausnahmen festgelegt werden, so beispielsweise § 13 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)¹³, wonach Leistungen der Pflegeversicherung als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt jedoch nicht für das Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI. Auch Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG)¹⁴ bleiben gem. § 18 Abs. 1 ContStifG unberücksichtigt.

Als Einkommen hingegen gilt gemäß § 10 Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)¹⁵ das Elterngeld.

Bestätigende gerichtliche Entscheidungen dazu, dass eine Sozialleistung unter den Einkommensbegriff im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II fällt, finden sich unter anderem für folgende Leistungen¹⁶:

- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen gem. § 37 SGB VI¹⁷,

11 Bürgergeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

12 Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

13 Das elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

14 Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist.

15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

16 Vgl. Schwabe/BeckOGK, SGB II, § 11, Rn. 100.

17 BSG, Urteil vom 23.11.2006, B 11 AS 1/06 R, juris, Rn. 30 ff.

-
- die Erwerbsunfähigkeitsrente gem. § 43 Abs. 1 SGB VI¹⁸,
 - die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gem. § 240 Abs. 1 SGB VI¹⁹,
 - Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung²⁰,
 - Krankengeld gem. § 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V²¹)²²,
 - Arbeitslosengeld gem. § 137 Abs. 1 SGB III²³,
 - Insolvenzgeld gem. § 165 SGB III²⁴,
 - Kindergeld § 62 Abs. 1 EStG²⁵,
 - Übergangsgeld gemäß § 20 SGB VI²⁶,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG²⁷).²⁸

3. Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Die rechtlichen Grundlagen des Arbeitslosengeldes ergeben sich aus dem SGB III. Anders als im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II findet bei dem Bezug von Sozialleistungen keine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld statt. Vielmehr kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 156 SGB III ruhen, wodurch für den Zeitraum des Ruhens eine

18 BSG, Urteil vom 16.5.2007, B 11b AS 27/06 R, BeckRS 2007, 46418, Rn. 20.

19 BSG, Urteil vom 5.9.2007, B 11b AS 51/06 R, BeckRS 2008, 50378, Rn. 16.

20 BSG, Urteil vom 17.03.2009, B 14 AS 15/08 R, BeckRS 2009, 63875, Rn. 13.

21 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

22 BSG, Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 70/07 R, BeckRS 2009, 55581, Rn. 23 f.

23 BSG, Urteil vom 27.1.2009, B 14/7b AS 14/07 R, BeckRS 2009, 65357, Rn. 21 f.

24 BSG, Urteil vom 13.5.2009, B 4 AS 29/08 R, BeckRS 2009, 69472, Rn. 13 f.

25 BVerfG, Beschluss vom 11.3.2010, 1 BvR 3163/09, NJW 2010, 1803.

26 BSG, Urteil vom 7.5.2009, B 14 AS 13/08 R, BeckRS 2009, 72400, Rn. 18 f.

27 Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

28 LSG, Urteil vom 31.08.2017, L 20 AS 1182/15, BeckRS 2017, 128757, Rn. 37 ff.

Zahlungssperre begründet wird, der Anspruch auf Arbeitslosengeld jedoch weiterhin bestehen bleibt.²⁹ Ruht der Anspruch gem. § 156 SGB III, wird das Arbeitslosengeld für die Dauer des Ruhens in voller Höhe nicht ausgezahlt.³⁰ Die Höhe der ruhebegründenden Leistung spielt hierbei keine Rolle.³¹ Der Regelung liegt der Gedanke der Vermeidung der Doppelversorgung zugrunde.³²

§ 156 Abs. 1 Satz 1 SGB III normiert abschließend die Sozialleistungen³³, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen bringen. Diese umfassen:

- Berufsausbildungshilfe für Arbeitslose gem. § 70 SGB III,
- Krankengeld gem. §§ 44, 47b SGB V, Krankengeld der Sozialen Entschädigung gem. § 47 SGB XIV, Krankengeld der Soldatenentschädigung gem. § 19 SEG, Verletztengeld gem. § 45 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)³⁴, Mutterschaftsgeld gem. § 19 MuSchG oder Übergangsgeld nach § 119 ff. SGB III oder einem anderen Gesetz, dem eine Leistung zur Teilhabe zugrunde liegt, wegen der keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dazu gehört das Übergangsgeld nach den § 20 SGB VI, § 49 SGB VII und § 64 SGB XIV³⁵.
- Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 43 Abs. 2 SGB VI.
- Altersrente, wobei lediglich die vorzeitige Altersrente umfasst ist, da Versicherte, die das für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet haben, nach § 136 Abs. 2 SGB III vom Bezug des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen sind³⁶; gem. §§ 36, 236 SGB VI (Altersrente für langjährige Versicherte), §§ 37, 236a SGB VI (Altersrenten für schwerbehinderte Menschen), §§ 38, 236b SGB VI (Altersrenten für besonders langjährig Versicherte), § 237 SGB VI (Altersteilzeitarbeit), § 237a SGB VI (Altersrenten für Frauen), § 40 SGB VI (Altersrenten für langjährig unter Tage Beschäftigte); Auch die Knappschichtausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist ruhebegündend.

29 Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Kallert, SGB III, § 156, Rn. 3.

30 Knickrehm/Roßbach/Waltermann/Kallert, SGB III, § 156, Rn. 3a.

31 BeckOK SozR/Michalla-Munsche, SGB III, § 156, Rn. 10.

32 BeckOGK/Behrend SGB III, § 156, Rn. 17-21.

33 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Arbeitslosengeld, Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, § 156 SGB III Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen, 01.03.2026, S. 6.

34 Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist.

35 BeckOK/Michalla-Munsche, SGB III, § 156, Rn. 30.

36 BeckOGK/Behrend SGB III, § 156, Rn. 39.

-
- Der Altersrente ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art: Von der Rechtsprechung wurden beispielsweise das Soldatenruhegehalt³⁷ und das Ruhegehalt nach dem Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersonalstrukturG-Streitkräfte³⁸)³⁹ anerkannt.⁴⁰
 - Auch ausländische Leistungen wegen Alters vor Vollendung des für die Regelaltersrente maßgebenden Lebensalters können zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen.⁴¹

Hinsichtlich der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt gemäß § 156 Abs. 1 Satz 2 SGB III Folgendes: Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat die Agentur für Arbeit den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Wird der Antrag nicht gestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tag, an dem der Antrag gestellt wird.

Ausnahmen, in denen der Anspruch entgegen den Ausführungen in § 156 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht ruht, finden sich in § 156 Abs. 2 SGB III.

* * *

37 BSG, Urteil vom 23.10.2014, B 11 AL 21/13 R, NZS 2015, 154.

38 Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1621), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.

39 BSG, Urteil vom 18.12.2003, B 11 AL 25/03 R, BeckRS 2004, 40304.

40 Weitere Beispiele bei Brand/Düe, Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung, SGB III, § 156, Rn. 29.

41 Brand/Düe, Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung, SGB III, § 156, Rn. 31 ff.